

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2 Kanton Nidwalden

vom 14. Februar 2011

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3

des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und

110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung Süd wie folgt:

- von km 104.623 bis km 106.000: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung Nord wie folgt:

- von km 106.200 bis km 104.766: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N2 in Fahrtrichtung Süd, von km 104.820 bis km 106.000.

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N2 in Fahrtrichtung Nord, von km 105.740 bis km 104.766.

III

Überholen für Lastwagen verboten auf der N2 in Fahrtrichtung Nord, von km 104.766 bis km 104.500.

IV

Die Verkehrsanordnungen gelten (für die Bauphase 7a–7d) ab Ende Februar 2011 bis ca. Ende Juli 2011.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

14. Februar 2011

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger